



Satzung des Fördervereines der Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen e. V.

1. Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen e. V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
3. Der Sitz des Vereines ist in Sehnde – Müllingen.

2. Zweck des Vereines

1. Der „Förderverein der Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen e. V.“ hat die Aufgabe: das Feuerwehrwesen in der Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen der Stadt Sehnde, zu fördern, die Interessen der Mitglieder des Vereines gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten, die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen, die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen, und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereines und zu anderen Feuerwehren herzustellen, die Jugendfeuerwehr zu fördern, für den Brandschutzgedanken zu werben, interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen, zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten, durch materielle und ideelle Hilfe den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen, sowie durch Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und die Angehörigen der Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen.

3. Mitglieder des Vereines

1. Mitglied des Vereines kann jede vollgeschäpftsfähige natürliche und juristische Person werden, die Ziele des Vereines nach Punkt 2 dieser Satzung unterstützt. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedbeitrages.
3. Vereinsmitglieder, die aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen sind oder der Altersabteilung angehören, zahlen einen um mindestens 50 % ermäßigten Beitrag.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen erworben haben.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

d) Auflösung bei juristischen Personen

2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereines verstößt, aus der Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte, insbesondere auch auf das Vermögen des Vereines erloschen.

6. Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, durch freiwillige Zuwendungen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, durch sonstige Einnahmen.
- (2) Das Vermögen des Vereines wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwandt.

7. Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereines zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das aktive Wahlrecht besitzen und die benannten Vertreter der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschließen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

10. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder des Vereines anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag muß mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (3) Die Wahlen des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer erfolgen in getrennter Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse enthält, und deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist
- (5) Der Zweck des Vereines (siehe Punkt 2) kann nur einstimmig geändert werden

11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Kassierer, dem Schriftführer und zwei stimmberechtigten Beisitzern.
Stellvertreter werden automatisch der amtierende Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen, sowie dessen Stellvertretern/Stellvertreterinnen, sofern sie Mitglieder des Vereines sind und nicht zum Vorsitzenden gewählt wurden. Anderenfalls erfolgt eine Wahl aus den Reihen der Mitglieder bis zum Eintritt des Ortsbrandmeisters/ Ortsbrandmeisterin und dessen Stellvertretern/ Stellvertreterinnen in den Förderverein.
Die beiden stimmberechtigten Beisitzer sind automatisch der Jugendwart/Jugendwartin und der Gerätewart/Gerätewartin der Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen.
Alle müssen Mitglieder des Vereines sein. Beisitzer ohne Stimmrecht können vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
5. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter lädt den Vorstand zur jeweiligen Sitzung. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

12. Geschäftsführung, Vertretung und Zeichenbefugnis

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Vorstand darf über die eingegangenen liquiden Mittel des Vereins bis zur Höhe von 2500,00 € entscheiden.
Kreditaufnahmen und einmalige Rechtsgeschäfte in einer Höhe über 2500,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, und zwar der Vorsitzende und einer der Stellvertreter oder zwei der Stellvertreter.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Rechnungswesen und Vollmachten

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter die Auszahlung genehmigt haben.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

14. Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind, und diese mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muß binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
3. Bei der Auflösung des Vereines oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Sehnde, mit der Auflage, es für die Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen der Stadtfeuerwehr Sehnde zu verwenden. Sollte die Ortsfeuerwehr Müllingen-Wirringen zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde mit der Auflage es in den Ortsteilen Müllingen-Wirringen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

15. Schlußbestimmung

Die Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.

Müllingen, 29.01.2000

Geändert: 15.Sept. 2016

Geändert: 07. Juni 2017

Geändert: 27.07.2020